

1. Erster pseudoisidorischer Brief.

1. Erster pseudoisidorischer Brief.

Decretalschreiben des Papstes Zepherynus über die unten enthaltenen Angelegenheiten
Zepherinus, Erzbischof der Stadt Rom (sendet) allen in Sicilien eingesetzten Bischöfen Gruß im
Herrn.

Wir, die wir durch Gottes Erbarmen zum Hohenpriesterthume erhoben sind, müssen sowohl
selbst Gottes Geboten treu bleiben als auch dafür sorgen, daß sie von Anderen befolgt
werden. „Wie die Sterne des Himmels die Nacht nicht auslöschen, so verdunkelt auch die dem
Firmamente der hl. Schrift anhängenden Geister der Gläubigen nicht weltliche Verkehrtheit.“
Daher betrachtet fleissig <s 303> die hl. Schrift und die in derselben enthaltenen Gebote
Gottes. (c. 1.) Wenn Patriarchen oder Primaten einen angeklagten Bischof untersuchen, so sollen
sie ohne Auctorität des apostolischen Stuhles kein Entscheidungsurtheil fällen und erst dann,
wenn Jener sich entweder selbst als schuldig bekennt oder von wenigstens 72 Zeugen
überwiesen wird. (c. 2.) „Verleumder, die auch durch göttliche Anordnung auszurotten sind und
Anstifter der Gegner, entfernen wir von der Anklage oder Zeugenschaft gegen Bischöfe;“ „noch
darf Einer der Vorsteher durch Anklagen Untergebener verfolgt werden.“ (c. 3.) In einer
zweifelhaften Sache darf kein bestimmtes Urtheil abgegeben werden; „auch darf Niemand
abwesend gerichtet werden, weil göttliche und menschliche Gesetze Dieß verbieten.“ (c. 4.) „Ihre
(der Bischöfe) Kläger aber sollen von jedem Verdachte frei sein, weil der Herr wollte, daß seine
Säulen fest stehen und nicht von Jedwedem erschüttert werden. Keinen derselben binde ein
von einem fremden Richter gefälltes Urtheil, weil auch die weltlichen Gesetze Dieß
vorschreiben. Denn jeder angeklagte Bischof kann sich, wenn es nöthig ist, zwölf Richter wählen,
von denen seine Angelegenheit gerecht gerichtet wird, und darf nicht früher verhört oder
ausgeschlossen oder gerichtet werden, bis Jene von ihm erwählt sind und er zuerst
ordnungsmäßig vor die Versammlung seiner Bischöfe berufen und seine Angelegenheit von Jenen
gerecht verhört und gründlich erforscht wird. (c. 5.) Der Abschluß aber seiner Angelegenheit soll
an den apostolischen Stuhl gebracht werden, damit daselbst entschieden werde. Auch soll nicht
früher abgeurtheilt werden (durch das Endurtheil, bevor nicht, wie von den Aposteln und ihren
Nachfolgern einst verordnet <s 304> worden ist, (das Urtheil) durch dessen (des apost. Stuhles)
Auctorität bekräftigt ist;“ „zu diesem (dem apost. Stuhle) sollen auch Alle, vorzüglich aber die
Bedrängten appelliren und kommen, wie zur Mutter, damit sie an ihrer Brust genährt, durch deren
Auctorität vertheidigt und von ihren Bedrängnissen erleichtert werden, weil eine Mutter ihr Kind
nicht vergessen kann und darf.“ Dieses Vorrecht des apostolischen Stuhles ist ihm in der Person
des Petrus gegeben und gleich den übrigen Privilegien in den Anordnungen der Apostel und
ihrer Nachfolger enthalten; denn „siebzig Satzungen haben die Apostel mit sehr vielen anderen
Bischöfen festgesetzt und zu beobachten vorgeschrieben.“ (c. 6.) Es ist sündhaft, Jemandes
Gesinnung zu verdächtigen; (c. 7.) besondere Nachsicht soll den Bischöfen vom Klerus und
Volker gewährt werden. (c. 8.) Alle sollen sich gegenseitig ertragen und unterstützen. (c. 9.)